

gesund anerkannten Orten sollen Reisende ins Land hereingelassen werden, indeß keine Juden, und speciell sollen keine Juden in die Kurfürstlichen Residenzen hinein.

Zuwiderhandelnde waren mit Todesstrafe bedroht. Besiegelt und eigenhändig unterschrieben: Friderich Wilhelm. — Die Schreibart Friedrich (zweifelbig) finden wir erst 100 Jahre später seit Friedrich Wilhelm II.

### Der Roßdienst der Ritterschaft.

Nach mittelalterlicher Anschauung waren die Besitzer der Landgüter (Rittergüter, Lehngüter) in erster Linie verpflichtet, dem Landesherrn gerüstet und gewaffnet hoch zu Roß zu folgen, wenn Kriegsgefahr im Anzuge war. Dieser ursprünglich persönlich zu leistende Heerdienst konnte nur so lange seine Bedeutung behalten, so lange jedes Gut einen kriegstüchtigen Besitzer hatte; es traten indeß bereits in den ältesten Zeiten Mißstände der mannigfachsten Art ein, die es nöthig machten, daß der Landesherr (Lehnsherr) von dem persönlichen Erscheinen des Besitzers (Lehnsträgers) absah und es für genügend erachtete, wenn Reiter, Roß und Rüstung kriegstüchtig waren. Welchen Nutzen sollte es auch bringen, wenn man darauf halten wollte, daß der etwa franke, schwächliche, greise oder unmündige Lehnsträger persönlich zum Heere kam! — Bereits vor den Zeiten der Reformation haftete in Brandenburg der Heeresdienst nicht mehr an der Person des Besitzers sondern an dem Besitze selber, und bei Erbtheilungen wurde die Verpflichtung zur Heeresfolge (das Lehnspferd) mit unter die Erben getheilt. So hatten z. B. Neuhausen, Gr.-Oszig, Wiesendorf jedes ein halbes Lehnspferd, Rahsel, Ilmersdorf, Laubsdorf  $\frac{3}{4}$ , Müschen, Auraß  $\frac{1}{4}$ , Runersdorf  $\frac{7}{12}$  Lehnspferd zu stellen und dergleichen mehr. Zu Zeiten der Anwendung wurden dann die einzelnen Viertel und Hälften zu ganzen Pferden zusammengestellt und den Theilnehmern überlassen, wie sie unter einander sich hierbei zurecht fanden. Die Herrschaft Cottbus (in ihrem alten Umfange) hatte 61 Pferde d. h. Reiter, Roß und Rüstung zum Roßdienst zu stellen, davon die Ritterschaft 47, während 14 auf die Aemter Cottbus, Peitz u. s. w. fielen. Von Zeit zu Zeit, später alle 3—6 Jahre, befahl der Kurfürst eine Musterung abzuhalten. Die älteste Musterung der Lehnspferde, von der wir Nachricht haben, fand bereits 1466 statt, also wenige Jahre nach der